

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gudrun Kopp, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/380 –

Praktische Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat in Urteilen vom 3. Juli 2002 und 18. Dezember 2002 die grundlegenden Regelungen der Gefährtier-Verordnungen in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, wonach das Halten, die Zucht und die Vermehrung einer Kategorie von drei bestimmten Hunderassen sowie Kreuzungen dieser Hunde verboten sind, für nichtig erklärt. Da es umstritten ist, welche Bedeutung neben der Rassezugehörigkeit anderen Ursachen für die Auslösung von aggressivem Verhalten zukommt, war der Ordnungsgeber ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber nicht befugt, allein an die Zugehörigkeit von Hunden zu bestimmten Rassen anzuknüpfen. Zu möglichen anderen Auslösern von Aggressivität bei Hunden gehören Erziehung und Ausbildung des Hundes, Sachkunde und Eignung des Halters sowie situative Einflüsse.

Das im Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz enthaltene Einfuhr- und Verbringungsverbot knüpft – ebenso wie die für nichtig erklärten Gefährtier-Verordnungen der genannten Länder – an die abstrakte Gefährlichkeit von vier Hunderassen an. Die aktuellen Beißstatistiken werden jedoch von keiner der gelisteten Hunderassen angeführt. So sind beispielsweise 94 Prozent der in Berlin registrierten Beißvorfälle Hunden anzulasten, die in der Berliner Hundeverordnung nicht genannt sind.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kleinen Anfrage vermittelt den Eindruck, als habe das Bundesverwaltungsgericht inzidenter auch das im Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde für bestimmte Rassen enthaltene Einfuhr- und Verbringungsverbot für nichtig erklärt. Dies ist nicht der Fall.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen vom 3. Juli und 18. Dezember 2002 ausgeführt, dass allein auf bestimmte Hunderassen bezogene Verbote in formeller Hinsicht nur durch ein Gesetz und nicht im Ordnungswege angeordnet werden dürfen. Das bedeutet, dass alle landesrecht-

lichen Regelungen, in denen die Gefährlichkeit von Hunden von der Rassenzugehörigkeit abhängig gemacht und die nicht durch Gesetz ergangen sind, durch formelle gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden müssen. Das Bundesgesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001, das die Gefährlichkeit ebenfalls von der Rassezugehörigkeit abhängig macht, erfüllt diese Kriterien.

1. Wie hat sich seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde die Anzahl von Beißvorfällen entwickelt?

Die Beißvorfälle werden statistisch in den Ländern und dort von den Städten und Gemeinden erfasst. Diese Erhebungen konnten in der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht beigezogen werden; der Bund verfügt über keine eigenen Daten. Im Übrigen müssen sich statistische Erhebungen über einen längeren Zeitraum erstrecken, bevor belastbare Aussagen gemacht werden können. Dazu ist der Zeitraum seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde (Frühjahr 2001) noch zu kurz.

2. Wie hoch ist der Anteil der aktuellen Beißvorfälle, die Hunden der in § 1 Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde genannten Rassen zuzuschreiben sind, und wie hoch ist der Anteil der in § 1 genannten Hunde an der Gesamtzahl der Hunde?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche rechtlichen Schritte beabsichtigt die Bundesregierung zu unternehmen, um Hinterhof- und Qualzuchtungen von Heimtieren – insbesondere von Hunden – zu verhindern?

Aus der Sicht der Bundesregierung müssen Zuchten, die auf tierschutzrelevante extreme Merkmalsausprägung gerichtet sind, weiter korrigiert werden. Mit aktiver Unterstützung durch die Zuchtverbände kann das Verbot tierschutzrelevanter Züchtungen effizient umgesetzt werden.

Die Bundesregierung führt unter Beteiligung der Länder und von Wissenschaftlern mit Zuchtverbänden Beratungen über Vereinbarungen zur Umsetzung des so genannten Qualzuchtverbotes mit verbandsinternen Maßnahmen, weil die Zuchtverbände in der Verantwortung für die ausgewiesenen Zuchtziele stehen.

Die Bundesregierung prüft, in welchen Bereichen neben Selbstverpflichtungen und freiwilligen Vereinbarungen mit den Zuchtverbänden ein Haltungsverbot und Ausstellungsverbot für Wirbeltiere aus Qualzuchtungen, wie vom Deutschen Bundestag gefordert (Bundestagsdrucksache 14/6052), erforderlich ist, um die Einhaltung der Bestimmungen von § 11b Tierschutzgesetz auf dem Verordnungswege durchzusetzen.

4. Welche Kosten sind dem Bund und den Ländern durch den Vollzug des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes und der entsprechenden Verordnung entstanden?

Am Vollzug des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes nebst der entsprechenden Durchführungsverordnung ist für den Bund die deutsche Zollverwaltung beteiligt. Die der Zollverwaltung entstandenen Kosten bestehen aus anteiligen Personalkosten, die sich in diesem Zusammenhang nicht näher beziffern lassen. Die Kosten der Länder sind dem Bund nicht bekannt.

5. Welche von der Verwaltung vorgenommenen Kontrollmaßnahmen, die der Einhaltung der vierwöchigen Aufenthaltsberechtigung von gefährlichen Hunden ausländischer Halter nach § 2 Abs. 3 Hundeverbringungs- und Einfuhrverordnung dienen, sind der Bundesregierung bekannt?

Bei Kontrollen im Zusammenhang mit § 2 Abs. 3 Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz handelt es sich gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes um Vollzugsmaßnahmen der Länder. Diese Maßnahmen, die von den Ländern in eigener Verantwortung zu treffen sind, werden vom Bund nicht erfasst.

6. Aufgrund welcher Überlegungen und wissenschaftlichen Nachweise kommt die Bundesregierung zu der Überzeugung, dass das in § 2 Abs. 1 Satz 1 Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz enthaltene Einfuhr- und Verbringungsverbot mit dem Prinzip des freien Warenverkehrs nach Artikel 23 bis 38 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) übereinstimmt?

Bei Erarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde hat die Bundesregierung die Zulässigkeit des Vorhabens überprüft und die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht festgestellt. Der Gesetzentwurf wurde ferner im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens der Europäischen Kommission notifiziert. Weder diese noch einzelne Mitgliedstaaten haben EU-rechtliche Beanstandungen erhoben.

